

99115002060001, 99115002060001

Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister Eintragung Auskunftssperre

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8968027/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115002060001, 99115002060001
Leistungsbezeichnung I	Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister Eintragung Auskunftssperre
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100), Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.11.2015
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_51.html
Teaser	Sofern durch eine Melderegisterauskunft bei Ihnen oder einer anderen Person eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliches besteht, können Sie eine Auskunfts- und Übermittlungssperre beantragen.
Volltext	<p>Eine Auskunftssperre im Melderegister wird nur unter strengen Voraussetzungen eingetragen.</p> <p>Hierzu müssen Sie glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine Auskunftssperre müssen Sie triftige Gründe, die eine Gefährdung Ihrer oder anderer Personen deutlich machen, gegenüber der örtlichen Meldebehörde glaubhaft machen. • Eine Überprüfung Ihrer Angaben muss die von Ihnen angeführte Gefahr bestätigen.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Es empfiehlt sich, dass Sie vor der Beantragung mit der zuständigen Stelle Kontakt aufnehmen und sich informieren, ob eine Sperre in Ihrem Fall in Betracht kommt.

Modul

Sachverhalt

Die Auskunftssperre wird auf Antrag eingetragen. Mit der Antragsabgabe müssen Sie Tatsachen darlegen und glaubhaft machen, weshalb Ihnen durch eine Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen kann. Der Antrag kann schriftlich oder persönlich durch Vorsprache in der Behörde gestellt werden.

Anschließend werden Ihre Angaben durch die zuständige Stelle überprüft. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, so wird im Melderegister eine Auskunftssperre für 2 Jahre vermerkt, die sich auf alle Arten der Melderegisterauskunft an Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen bezieht.

Die Sperre gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt wurde.

Sie können die Auskunftssperre nach Ablauf der Zeit verlängern lassen.

Bearbeitungsdauer

Frist Die Auskunftssperre endet nach 2 Jahren und kann auf Antrag verlängert werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext Eine Auskunftssperre im Melderegister wird nur unter strengen Voraussetzungen eingetragen.

Hierzu müssen Sie glaubhaft machen, dass Ihnen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.

Ansprechpunkt die Meldebehörde Ihres Wohnortes

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	die Meldebehörde Ihres Wohnortes
Formulare	
Ursprungsportal	Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister Eintragung Auskunftssperre